



**Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 9
vom 09.12.2020**

Nach Einsichtnahme

- In das Landesgesetz Nr.12/2000 – Autonomie der Schulen, Art.5 und 6
- In den Beschluss der Landesregierung vom 16. April 2007, Nr.1201 „Schulreform ab dem Schuljahr 2007/2008 in den deutschsprachigen Grund- und Mittelschulen“, welches die Landesrichtlinien für die personenbezogenen Lernpläne enthält“
- In das Landesgesetz vom 16.07.2008, Nr.5 „Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“ Art. 19 und Art.20
- In die Aufhebung des Artikels 177 des Legislativdekretes vom 16.04.1994, Nr.297 „Testo unico delle disposizioni legislative in materia di istruzione“ im Schulbereich, aufgrund der es keine einheitlichen Bewertungsbögen und Zeugnisse für die Grund- und Mittelschule mehr gibt und diese somit von den autonomen Schulen selbst gestaltet werden;
- In den Beschluss der Landesregierung Nr.2523 vom 21.07.2003 (Schüler- und Schülerinnencharta), insbesondere Art.3, Absatz 9
- In den Beschluss der Landesregierung vom 31.10.2017, Nr.1168 „Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe;
- In das gesetzesvertretende Dekret auf Staatsebene vom 13.04.2017, Nr. 62
- In den Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr.81 „Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula für die Grundschule und die Mittelschule an den autonomen deutschsprachigen Schulen Südtirols“
- In das Rundschreiben der Landesschuldirektorin vom 13.11.2017, Nr. 36

- In das Gesetzesdekret vom 8. April 2020 Nr. 22 in geltender Fassung (umgewandelt in Staatsgesetz vom 6. Juni 2020 Nr. 41)
- In das Rundschreiben der Landesschuldirektorin vom 23.10.2020, Nr. 48

beschließt das Lehrerkollegium mit vier Gegenstimmen und 13 Enthaltungen

1. Das Schuljahr wird in zwei Bewertungsabschnitte geteilt: Der erste Abschnitt reicht vom Unterrichtsbeginn bis zum 31. Jänner. Der zweite Bewertungsabschnitt reicht vom 01. Februar bis Unterrichtsende.
2. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen der Schüler*innen in allen Fächern der verbindlichen Grundquote erfolgen aufgrund einer ausreichenden Anzahl von Beobachtungs- und Bewertungselementen in beschreibender Form. Die einzelnen Kompetenzstufen kommen durch verbale Beschreibungen zum Ausdruck.
3. Die Bewertung in beschreibender Form
 - ergibt sich aus den Beobachtungen im Laufe des Semesters
 - hat die Kompetenzziele der Rahmenrichtlinien als Bezugspunkt
 - Macht für das Kind nachvollziehbar, in welchem Ausmaß es die angestrebten Kompetenzen erreicht hat
 - bezieht sich auf den individuellen Lernfortschritt des Kindes
 - würdigt die Leistungen und ist wertschätzend
 - beschreibt Stärken und Neigungen, weist aber auch auf Lücken und Entwicklungsbedarf hin
 - regt zur Reflexion an
 - nutzt für die weitere Lernentwicklung, indem Förderhinweise gegeben werden
 - verzichtet auf verbale Skalierungen (genügend, befriedigend...)
 - richtet sich an das Kind und ist in der 2. Person abgefasst
 - nimmt im 2. Semester Bezug auf die Bewertung für das 1. Halbjahr

4. Die Lernprozesse und Leistungen der Schüler*innen im fächerübergreifenden Bereich der Gesellschaftlichen Bildung fließen in die Bewertung der verbindlichen Grundquote ein.
5. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens der Schüler*innen erfolgen in beschreibender Form.
6. Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs fließt in die Fächer der verbindlichen Grundquote ein.
7. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule und scheinen im Bewertungsbogen der Schule nicht auf.
8. Eltern werden beim zweiten Elternsprechtag über die Gefährdung einer Versetzung informiert. Spätestens Ende April erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die gefährdete Versetzung. Diese schriftliche Mitteilung ist Voraussetzung für eine eventuelle Nichtversetzung am Ende eines Schuljahres.
9. Zur Verbesserung der Leistungen bei Schwierigkeiten oder Lernrückständen trifft die Schule in Absprache mit den Eltern Maßnahmen zur Förderung der Schüler*innen.
10. Eine Nichtversetzung in die nächste Klasse der Grundschule oder in die erste Klasse der Mittelschule erfolgt nur in Ausnahmefällen, mit besonderer Begründung und mit Stimmeneinhelligkeit durch den Klassenrat. Für eine Nichtversetzung spricht, wenn durch die Wiederholung ein besserer Schulerfolg sowie eine vorteilhafte persönliche, kognitive und emotionale Entwicklung des Kindes zu erwarten ist.
11. In der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlbereich wird von den Lehrkräften, die nicht von Amts wegen zum Klassenrat gehören, die Bewertung in schriftlicher Form rechtzeitig an den zuständigen Klassenrat weitergeleitet.

12. Sprachlehrpersonen arbeiten teils außerhalb der Klasse und führen ein eigenes Register. Sie gehören als vollwertige Mitglieder dem Klassenrat an und nehmen an den Bewertungssitzungen teil.
13. Bei allen Lehrpersonen, die im Rahmen des Teamunterrichts einer Klasse zugewiesen sind, erfolgt das Weitergeben der Beobachtungen an die zuständige Fachlehrperson in mündlicher Form. Diese Lehrpersonen führen kein eigenes Register. Ihre Beobachtungen werden im Register der jeweiligen Fachlehrperson festgehalten und berücksichtigt. Lehrpersonen, die ausschließlich Teamunterricht in einer Klasse machen, nehmen auch nicht an den Bewertungssitzungen teil.
14. Die Fächer Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften werden in allen 5 Klassen zu einem Fächerbündel zusammengefasst und die Bewertung erfolgt im Fächerbündel. Sie bezieht sich auf die, in den Rahmenrichtlinien vorgesehenen Kompetenzen in allen drei Fächern. Es ist Pflicht der Lehrkräfte, die Planung dieses Fächerbündels so vorzusehen, dass alle Bereiche des Bündels in jedem Semester behandelt und bewertet werden.
15. Kunst und Technik werden auch zu einem Fächerbündel zusammengefasst und gemeinsam bewertet.
16. Am Ende der 5. Klasse ersetzt die Kompetenzbescheinigung die Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung, nicht aber die in beschreibender Form vorzunehmende Bewertung des Verhaltens.
17. Für Schüler*innen mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992 kann der Klassenrat entscheiden, die Vorlage zur Bescheinigung der Kompetenzen auf der Grundlage des jeweiligen individuellen Bildungsplans anzupassen.
18. Die Bewertung des 1. Halbjahres erfolgt über ein Mitteilungsblatt. Den Bewertungsbogen erhalten die Erziehungsberechtigten am letzten Schultag.
19. Dieser Beschluss wird dem Dreijahresplan als Anlage beigefügt.

20. Der vorliegende Beschluss widerruft alle bisherigen Bewertungsbeschlüsse, tritt ab dem Schuljahr 2020/2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf, Abänderung oder Neuregelung der Gesetzeslage.

Die Schriftführerin

Thaler Silvia

Die Direktorin

Dr. Monika Ploner